

mittees anerkennt, Mitteilungen von oder im Namen von Einzelpersonen entgegenzunehmen und zu prüfen, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen und erklären, Opfer einer Verletzung der Bestimmungen dieser Konvention durch einen Teilnehmerstaat zu sein. Das Komitee darf solche Mitteilungen nicht entgegennehmen, wenn sie einen Teilnehmerstaat betreffen, der eine solche Erklärung nicht abgegeben hat.

2. Das Komitee betrachtet jede nach diesem Artikel gemachte Mitteilung als unzulässig, die anonym ist oder die nach seiner Auffassung ein Mißbrauch des Rechts auf Unterbreitung solcher Mitteilungen oder unvereinbar mit den Bestimmungen dieser Konvention ist.

3. Unter Beachtung der Festlegungen von Absatz 2 bringt das Komitee jede bei ihm gemäß diesem Artikel eingegangene Mitteilung dem Teilnehmerstaat dieser Konvention zur Kenntnis, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat und der der Verletzung einer Bestimmung der Konvention bezichtigt wird. Innerhalb von sechs Monaten übermittelt der empfangende Staat dem Komitee schriftliche Erläuterungen oder Erklärungen, die diese Angelegenheit klarstellen und die Abhilfemaßnahmen anzeigen, die dieser Staat möglicherweise ergriffen hat.

4. Das Komitee prüft die gemäß diesem Artikel eingegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller Angaben, die ihm von oder im Namen der betreffenden Einzelperson und von dem betreffenden Teilnehmerstaat zur Verfügung gestellt werden.

5. Das Komitee darf keine Mitteilungen von einer Einzelperson gemäß diesem Artikel prüfen, solange es sich nicht vergewissert hat, daß

- a) die gleiche Angelegenheit nicht im Rahmen eines anderen internationalen Untersuchungs- oder Regelungsverfahrens geprüft wurde oder wird;
- b) die Einzelperson alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft hat; diese Regel gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen die Anwendung der Rechtsmittel ungebührlich hinausgezögert wird oder zu erwarten ist, daß sie der Person, die Opfer der Verletzung dieser Konvention ist, keine wirksame Abhilfe bringt.

6. Bei der Prüfung von Mitteilungen, wie sie in diesem Artikel vorgesehen sind, tagt das Komitee in geschlossenen Sitzungen.

7. Das Komitee teilt seine Auffassung dem betreffenden Teilnehmerstaat und der Einzelperson mit.

8. Die Festlegungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Teilnehmerstaaten dieser Konvention Erklärungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Teilnehmerstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der Abschriften davon den anderen Teilnehmerstaaten übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden, indem der Generalsekretär davon in Kenntnis gesetzt wird. Eine solche Zurücknahme beeinträchtigt nicht die Behandlung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer bereits aufgrund dieses Artikels erfolgten Mitteilung ist; wenn der Generalsekretär von der Zurücknahme der Erklärung bereits in Kenntnis gesetzt worden ist, darf keine weitere Mitteilung von oder im Namen einer Einzelperson gemäß diesem Artikel entgegengenommen werden, sofern der Teilnehmerstaat keine neue Erklärung abgegeben hat.

#### Artikel 23

Die Mitglieder des Komitees und der Ad-hoc-Schlichtungskommission, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e ernannt werden kann, haben Anspruch auf die Erleichterungen,

Privilegien und Immunitäten von für die Vereinten Nationen tätigen Fachleuten, wie sie in den diesbezüglichen Abschnitten der Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen niedergelegt sind.

#### Artikel 24

Das Komitee legt den Teilnehmerstaaten und der Vollversammlung der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen dieser Konvention vor.

#### TEIL III

#### Artikel 25

1. Diese Konvention steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### Artikel 26

Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### Artikel 27

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tage nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der diese Konvention nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beiträgt, tritt die Konvention am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 28

1. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung dieser Konvention oder des Beitritts dazu erklären, daß er die in Artikel 20 vorgesehene Kompetenz des Komitees nicht anerkennt.

2. Jeder Teilnehmerstaat, der in Übereinstimmung mit Absatz 1 dieses Artikels einen Vorbehalt erklärt hat, kann diesen jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückziehen.

#### Artikel 29

1. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention kann Änderungen vorschlagen und sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär setzt danach die Teilnehmerstaaten von den vorgeschlagenen Änderungen in Kenntnis und ersucht sie, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Teilnehmerstaaten zur Diskussion und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Für den Fall, daß innerhalb von vier Monaten nach dem Datum einer solchen Mitteilung mindestens ein Drittel der Teilnehmerstaaten eine solche Konferenz befürwortet, beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede von einer Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Teilnehmerstaaten angenommene